

ERSTE
Asset Management

Kontroverse Waffen Richtlinie

1. Prinzipien

Die Erste Asset Management (Erste AM) hat sich mit Stichtag 1. Juli 2011 verpflichtet, auf Investments in Unternehmen zu verzichten, die im Bereich „kontroverse Waffen“ tätig sind.

Unter kontroversen Waffen definiert die Erste AM Verteidigungsgüter, deren Einsatz und Produktion aufgrund des übermäßigen Leids, das sie zufügen, abgelehnt und durch mehrere internationale Konventionen, wie

- das Übereinkommen über Streumunition¹
- die Ottawa-Konvention²
- den Atomwaffensperrvertrag³
- sowie die Bio-⁴ und Chemiewaffen⁵-Konventionen geregelt sind.

Diese werden oftmals als „Geächtete Waffen“ bezeichnet. Ebenso werden durch diese Richtlinie kontroverse konventionelle Waffen, wie Uranmunition, erfasst.

Auf Basis dieser Texte und in Zusammenarbeit mit externen Research-Partnern evaluiert die Erste AM Unternehmen bezüglich ihrer (potenziellen) Verstrickung in den folgenden Bereichen:

- **Massenvernichtungswaffen:** biologische, chemische und Atomwaffen (ABC-Waffen)
- **Geächtete Waffen:** neben biologischen & chemischen Waffen auch Streumunition und Anti-Personenminen
- **Kontroverse konventionelle Waffen:** Uranmunition⁶

Die Entwicklung neuer kontroverser Waffenarten sowie die Verfassung internationaler Regulative werden laufend unter Berücksichtigung der verfügbaren Daten beobachtet. Auf diese Weise kann die Erste AM diese Waffen gegebenenfalls in ihren Kriterienkatalog einbeziehen.

Neben Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten mit kontroversen Waffen in Verbindung gebracht werden, schließt die Erste AM auch Anleihen von Staaten aus, gegen die aufgrund eines Verstoßes gegen eines der obenstehenden Abkommen völkerrechtliche Sanktionen durch den UNO-Sicherheitsrat verhängt wurden.

Diese Richtlinie erlaubt der Erste Asset Management nicht nur, ihre Verantwortung als Investor wahrzunehmen und Risiken zu minimieren, sondern hilft auch die Anforderungen der PRI (Principles for Responsible Investment) zu erfüllen

2. Geltungsbereich

Dieser Verpflichtung unterliegen alle von der Erste Asset Management aktiv, diskretionär verwalteten Publikumsfonds und Portfolios.

Spezialfonds sind grundsätzlich von dieser Verpflichtung ausgenommen. Im Falle von nachhaltig - iSd Art 8 oder 9 Offenlegungsverordnung/Art 6 oder 5 Taxonomie-Verordnung - veranlagenden Spezialfonds kann von der Einhaltung dieser Richtlinie nur dann abgegangen werden, wenn auf Wunsch des Spezialfondskund:innen eine andere, nachhaltige, mit dem Ansatz der Erste Asset Management compatible Verpflichtung betreffend den gegenständlichen Ausschluss angewendet wird.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Auftraggeber:innen eines Publikumsfonds (Großanlegerfonds) kann für Fremdmandate, bei denen die Erste Asset Management nicht an der Gestionierung des Fonds bzw. der Anlagestrategie mitwirkt und

lediglich die Fondshülle zur Verfügung stellt, von der Regelung abgegangen werden. Im Falle von nachhaltig - iSd Art 8 oder 9 Offenlegungsverordnung/Art 6 oder 5 Taxonomie-Verordnung - veranlagenden Großanlegerfonds kann von der Einhaltung dieser Richtlinie nur dann abgegangen werden, wenn auf Wunsch der Auftraggeber:innen eine andere, nachhaltige, mit dem Ansatz der Erste Asset Management compatible Verpflichtung betreffend den gegenständlichen Ausschluss angewendet wird.

Ähnlich in der Vermögensverwaltung: Auf ausdrücklichen Wunsch der Kund:innen kann im Falle der individuellen Portfolioverwaltung von der Einhaltung dieser Richtlinie abgegangen werden, sofern die Portfolioverwaltung nicht als Art 8 oder 9 Produkt iSd Offenlegungsverordnung/Art 6 oder 5 Produkt iSd Taxonomie-Verordnung – klassifiziert wurde.

3. Herangehensweise

Die Analyse der Unternehmenstitel erfolgt auf Basis der Informationen der Datenprovider der Erste Asset Management.

Unternehmen, bei denen die Involvierung in kontroverse Waffen als bestätigt bzw. erwiesen angesehen wird, oder aussagekräftige Indizien für eine Involvierung vorliegen, werden aus dem Investmentuniversum der Erste AM ausgeschlossen. Allgemeine Anschuldigungen bezüglich einer möglichen indirekten Verstrickung in kontroverse Waffen, die aber mit keinem Produkt des Unternehmens direkt in Verbindung gebracht werden können, führen nicht zwingend zu einem Ausschluss.

Um die aus einer Verstrickung in kontroverse Waffen resultierenden Risiken zu minimieren, wird kein Schwellenwert für den Umsatz mit solchen Waffen definiert. Involvierte Unternehmen, die den oben angeführten Anforderungen entsprechen, werden in jedem Fall ausgeschlossen.

Innerhalb eines Konzerns wird das Mutter-Tochter-Prinzip angewandt. Die Holding A haftet für alle Tochterunternehmen. Ein Tochterunternehmen B, dessen Geschäftstätigkeiten nicht mit kontroversen Waffen in Verbindung stehen, haftet weder für die Holding noch für ein involviertes Tochterunternehmen C. In diesem Fall würden Holding A und Unternehmen C ausgeschlossen, Unternehmen B bliebe investierbar.

¹ Convention on Cluster Munitions (2008)

² Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction (1997)

³ Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons (1968)

⁴ Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction (1972)

⁵ Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction (1993)

⁶ Noch kein internationales Abkommen. Der Ausschluss basiert auf dem Entwurf der International Coalition to Ban Uranium Weapons für einen solchen Vertrag.

DISCLAIMER

Hierbei handelt es sich um eine Werbemitteilung. Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle Erste Asset Management GmbH. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch.

Der Prospekt für OGAW-Fonds (sowie dessen allfällige Änderungen) wird entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 idgF erstellt und veröffentlicht. Für die von der Erste Asset Management GmbH verwalteten Alternative Investment Fonds (AIF) werden entsprechend den Bestimmungen des AIFMG iVm InvFG 2011 „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ erstellt. Der Prospekt, die „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ sowie das Basisinformationsblatt sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf der Homepage www.erste-am.com jeweils in der Rubrik Pflichtveröffentlichungen abrufbar und stehen dem/der interessierten Anleger:in kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung des Prospekts, die Sprachen, in denen das Basisinformationsblatt erhältlich ist, sowie allfällige weitere Abholstellen der Dokumente, sind auf der Homepage www.erste-am.com ersichtlich. Eine Zusammenfassung der Anlegerrechte ist in deutscher und englischer Sprache auf der Homepage www.erste-am.com/investor-rights abrufbar sowie bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Vorkehrungen, die sie für den Vertrieb von Anteilscheinen im Ausland getroffen hat, unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben wieder aufzuheben.

Umfassende Informationen zu den mit der Veranlagung möglicherweise verbundenen Risiken sind dem Prospekt bzw. „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ des jeweiligen Fonds zu entnehmen. Ist die Fondswährung eine andere Währung als die Heimatwährung des/der Anleger:in, so können Änderungen des entsprechenden Wechselkurses den Wert der Anlage sowie die Höhe der im Fonds anfallenden Kosten - umgerechnet in die Heimatwährung - positiv oder negativ beeinflussen.

Diese Unterlage dient als zusätzliche Information für unsere Anleger:innen und basiert auf dem Wissensstand der mit der Erstellung betrauten Personen zum Redaktionsschluss. Unsere Analysen und Schlussfolgerungen sind genereller Natur und berücksichtigen nicht die individuellen Bedürfnisse unserer Anleger:innen hinsichtlich des Ertrags, steuerlicher Situation oder Risikobereitschaft. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu.

In diesem Report wird ausdrücklich keine Anlageberatung und auch keine Anlageempfehlung erteilt, sondern lediglich die aktuelle Marktmeinung wiedergegeben. Dieser Report stellt keine Vertriebsaktivität dar und darf somit nicht als Angebot zum Erwerb oder Verkauf von Finanz- oder Anlageinstrumenten verstanden werden. Alle Entscheidungen, die der/die Anleger:in möglicherweise aufgrund dieses Reports trifft, bleiben ausschließlich in seiner/ihrer Verantwortung.

Version 5.1 der Policy

Medieninhaber und Hersteller:
Erste Asset Management GmbH

Am Belvedere 1
A-1100 Wien
www.erste-am.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsschluss: 30.09.2023

ERSTE
Asset Management